

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 94 (1968)
Heft: 30

Illustration: Reformprogramm der Zürcher Polizei
Autor: Maltry, Urs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

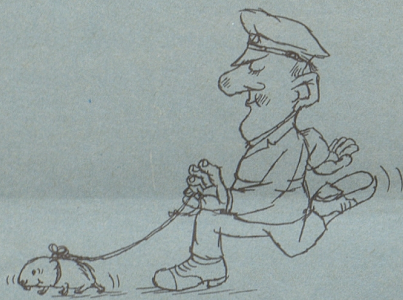
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reformprogramm der Zürcher Polizei

Im Hinblick auf die im letzten Nebelspalter postulierten «5 Verhaltensregeln» Bruno Knobels hat die Zürcher Polizei unverzüglich ihre Verhaltensweise geändert. Das «Reglement über das Verhalten bei Straßenkrawallen» enthält folgende Paragraphen:

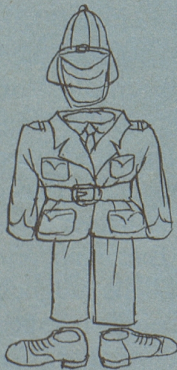


§ 1 Der auf Menschen abgerichtete Schäferhund wird ab sofort durch das gemeine Meerschwein (cavia porcellus) ersetzt. Das niedliche Tier ist durch seinen Führer dem besonderen Schutze des Publikums zu empfehlen.

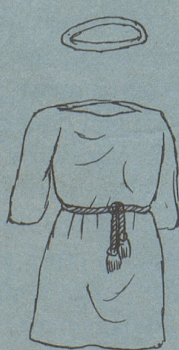


§ 2 Der Knüppel ist eine im Umgang auch mit aggressiven Rowdies unwürdige Offensivwaffe, die ersetzt wird durch eine reine Abschreckungswaffe; unter dem Hagel von Pflastersteinen ist sie im Etui zu versorgen.

reformbedürftig



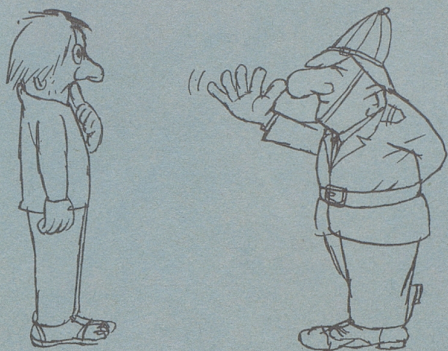
neu



§ 3 Die Uniform hat sich als eine Provokation an sich erwiesen. Der Polizeimann wird seiner Funktion gemäß eingekleidet. Im Winter wird der Heiligenschein mit Pelz verbrämt.



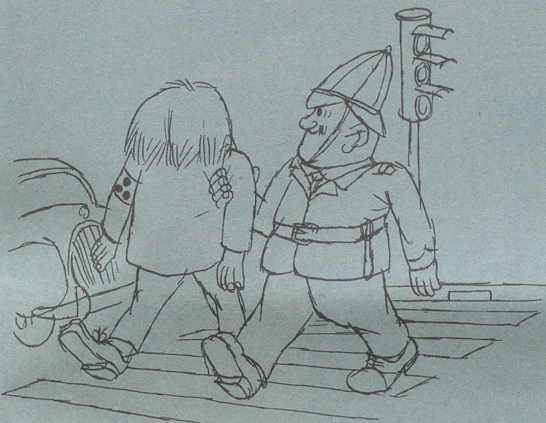
§ 4 Provokatives Auftreten von Passanten darf durch keine Beweglichkeit der eigenen Anatomie quitiert werden.



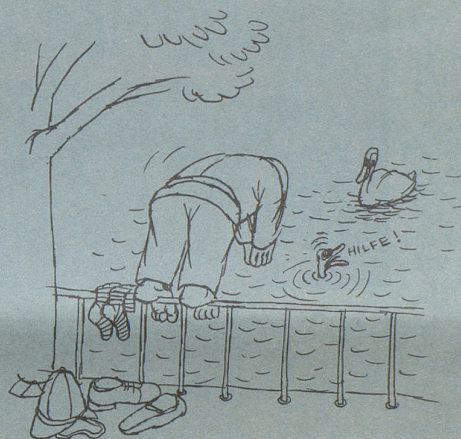
§ 5 Schmährufen wie «Nazi» oder «Gestapo» soll begegnet werden durch Absingen kleinerer Lobeshymnen romantischen Inhaltes, sollen aber nicht Anlaß zu irgendwelchen Körperreflexen geben.



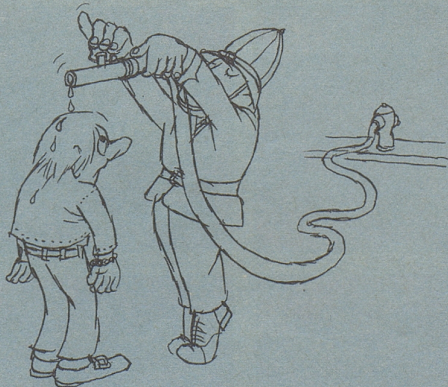
§ 6 Vor allem ist es den Polizeiorganen untersagt, ihrer Zuversicht auf die eigene Stärke Ausdruck zu geben. Es wäre ein Zeichen der Schwäche, Stärke zu zeigen.



§ 7 Das handgreifliche Abführen renitenter Personen ist untersagt. Falls nicht schon die Feststellung der Personalien als Provokation empfunden wird und deshalb darauf verzichtet werden muß, soll der Widerspenstige durch ein freundliches Handschreiben zur gelegentlichen Vorsprache auf dem Posten eingeladen werden.



§ 8 Auch bei heftigsten Krawallen vergißt der pflichtgetreue Polizist nie seine anderen wichtigen Aufgaben als Freund und Helfer.



§ 9 Muß in äußersten (und in der Praxis seltenen) Fällen zu Hilfsmitteln gegriffen werden, sind diese maßvoll einzusetzen, denn für einen Polizisten ist das Maß nie voll.



§ 10 Die Anwendung von Maßnahmen, welche bei der Polizei in allen Ländern in gewissen Fällen üblich sein mögen, sind im Umgang mit Schweizern unstatthaft. Hüten wir uns vor falschen Vorbildern, es ist schon genug, wenn Demonstranten sich solche nehmen.